

Planungszone Areale Stierenmarkt und Oesch

(gemäss § 35 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug)

Situation 1:1000

PLANBEZEICHNUNG: PLAN NR.: 7268 DATUM: 04. AUGUST 2010 ÄNDERUNGEN: 20. OKTOBER 2010	ERSETZT PLAN NR.:
VOM STADTRAT FESTGESETZT AM: 17. AUGUST 2010	
PUBLIZIERT IM AMTSBLATT NR.: 34 UND 35 VOM: 27. AUGUST UND 03. SEPTEMBER 2010 ZIFFER: 4674, 4856	1. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: 27. AUGUST 2010 BIS: 26. SEPTEMBER 2010
VOM STADTRAT BESCHLOSSEN AM: 26. OKTOBER 2010 DER STADTPRÄSIDENT: DOLFI MÜLLER DER STADTSCHREIBER: ARTHUR CANTIENI	
2. PUBLIKATION IM AMTSBLATT NR.: 44 UND 45 VOM: 05. NOVEMBER UND 12. NOVEMBER 2010 ZIFFER:	2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM BAUDEPARTEMENT VOM: 05. NOVEMBER 2010 BIS: 24. NOVEMBER 2010

Gestützt auf den Entscheid des Regierungsrats betreffend Genehmigung Ortsplanung Zug vom 22. Juni 2010 wird über die Areale Stierenmarkt und Oesch (GS 2086, 2828, 3362, 4724 und 173, 3240) eine Planungszone gemäss § 35 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug erlassen:

Legende

 **Planungszone Areale Stierenmarkt und Oesch**

Zonenbestimmungen

1. Für das Gebiet der Planungszone gelten die Bestimmungen der Bauordnung und des Zonenplans der Stadt Zug vom 30. August 1994.
2. Während der Überprüfung der Zonenzugehörigkeit dürfen die bestehenden Bauten und Anlagen der Parzellen GS 2828, 3362, 4724, 173 und 3240 genutzt und bei ausgewiesenem Bedarf saniert werden. Erweiterungen und Neubauten sind nicht zulässig.
3. Während der Überprüfung der Zonenzugehörigkeit dürfen die bestehenden Bauten und Anlagen der Parzellen GS 2086 innerhalb des bestehenden bzw. des bereits bewilligten Bauvolumens saniert, umgebaut und umgenutzt werden. Dabei darf ein maximaler Wohnanteil von 50% nicht überschritten werden. Dachausbauten sind im Rahmen von § 2 Abs. 1 alt BO Zug zulässig. Erweiterungen und Neubauten sind nicht zulässig.

